

Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef vom

Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses und des Rates der Stadt Hennef, die weitere Entwicklung der Stadt insbesondere unter den Gesichtspunkten der Familienfreundlichkeit auszubauen und hierbei die Bildungsangebote zu stärken, um damit letztlich die Stadt sowohl für Familien als auch für Unternehmer/innen, die zukünftig geeignete Fachkräfte für ihre Produktionsstandorte benötigen, in ihrer Attraktivität zu erhalten, ist Grundlage für den Erlass dieser Förderrichtlinie.

Die in der Richtlinie vorgesehene Förderung soll - neben den bereits standardmäßig zur Verfügung gestellten kommunalen Leistungen - insbesondere die Schulen dazu ermutigen, mit individuellen Konzepten auf die Lernbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen und ihnen so eine optimale Bildungsbiographie zu ermöglichen.

Daher hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Förderrichtlinie beschlossen:

I. Förderumfang

Die Stadt Hennef stellt für die Förderung herausgehobener Bildungsarbeit von Kindern und Jugendlichen an den städtischen Schulen ab dem Haushaltsjahr 2012 jährlich 2,00 € pro Schülerin/Schüler zur Verfügung.

Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien der Stadt ist nicht möglich. Die Anwendung dieser Richtlinie ist im Verhältnis zu anderen Richtlinien subsidiär. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des städtischen Zuschusses kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Die nachträgliche Förderung bereits getätigter Anschaffungen bzw. begonnener Projekte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Fördergegenstand

Gefördert werden können insbesondere zum verbesserten Ausbau der Lernförderung bzw. der Schaffung optimaler Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen:

- a) Schulen, die sich im Rahmen der Landesinitiative „Gütesiegel Schulen“ oder vergleichbarer Projekte erfolgreich um eine Projektteilnahme beworben haben und denen vom Land NRW eine entsprechende Auszeichnung zuerkannt worden ist.
- b) Die Einrichtung von Lerngruppen zur Begabtenförderung an den einzelnen Schulen jeweils mit einem Betrag von maximal 500 €/Lerngruppe/Jahr.
- c) Der Aufbau und die Erweiterung von Selbstlernzentren an den weiterführenden Schulen jeweils mit einem Einmalbetrag von maximal 500 €/Schule.
- d) Schulen, die im Rahmen ihrer Arbeit innovative Förderkonzepte für ihre Schülerinnen und Schüler entwickeln werden; die Förderung erfolgt hier als Projektförderung mit einem Betrag von maximal 500 €/Förderkonzept bzw. Projekt. Innovative Förderkonzepte sind insbesondere solche, die die Inklusion im Schulalltag oder die ein herausragendes - über die Schule wirkendes - Gemeinschaftsprojekt zum Inhalt haben. Hierzu zählen auch Projekte der Energieeinsparung und der Verkehrsunfall- und allgemeinen Unfallprävention.
- e) Aufbau von speziellen Lernzweigen (z.B. Montessori-Zweig etc.) an den Schulen.
- f) Aufbau eines lokalen Bildungsnetzwerkes zur Vernetzung von Elementar-, Primar- und Sekundarstufenbereich/Berufsausbildung mit einem Betrag von bis zu 2.000 €/p.a.

III. Entscheidung

Entscheidungen zu der Art und Umfang der beantragten Fördermaßnahmen trifft der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef. Pro Schule steht grundsätzlich ein Betrag von maximal 1.000 €/p.a. zur Verfügung; im Falle einer Projektförderung gem. II f) wird der Förderbetrag allen Schulen zu gleichen Teilen angerechnet.

IV. Haushaltsmittel

Die Förderung der Projekte etc. erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat jährlich bereit gestellten Haushaltsmittel.

V. Sonstiges

Die nach dieser Richtlinie zu beantragenden Zuschüsse werden über die jeweiligen Schulen - mit den dazugehörigen Konzepten - beim Schulträger beantragt. Soweit erforderlich bestätigen die Schulleitungen, dass aus ihrer Sicht der Einsatz der Fördermittel sachlich gerechtfertigt ist.

Die Schulen reichen ihre Förderanträge formlos bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr beim Schulträger ein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Unverzüglich nach Eingang aller Anträge entscheiden die nach Ziffer III. dieser Förderrichtlinie zuständigen Stellen über die Verteilung der Fördermittel.

Der städtische Zuschuss wird durch schriftliche Förderzusage auf das angegebene Konto des Antragstellers ausgezahlt oder dem Schulbudget der jeweiligen Schule ertragswirksam zugeordnet. Es gelten die ANBest-G des Landes für die Abwicklung der Fördermaßnahme.

Aufwendungen, für die eine Förderung begehrt wird, sind mit Kostenbelegen zu begründen.

Vorrangig werden solche Projekte gefördert, an denen sich weitere Dritte - insbesondere Schulfördervereine - mit mindestens dem gleichen Umfang an Finanzmitteln wie der Stadt Hennef beteiligen.

Die Stadt Hennef behält sich vor, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt werden oder verausgabt worden sind oder beim Zuschussempfänger Unregelmäßigkeiten entstehen bzw. er seinen Verpflichtungen aus diesen Förderrichtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den jeweiligen Antragsteller zukünftig von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber ist der Schulausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.